



GEMEINDE WADGASSEN

Gebührentarif Friedhöfe

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des §12 Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I. S. 840) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsblatt S. 409) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. März 2019 die Änderung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wadgassen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Wadgassen und für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem **Gebührentarif**, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner/innen

(1) Gebührenschuldner/innen sind

1. bei der Begründung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten die Erwerber/innen oder Inhaber/innen des Nutzungsrechtes,
2. im Übrigen diejenigen, in deren Auftrag die Leistung erbracht wird.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner/innen, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von acht Tagen zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.4.1978 (Amtsblatt S.409) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

§ 6 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem/der Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S.3786) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S.558) in der zurzeit gültigen Fassung zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs.2 Ziff.1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Die vorstehende Satzung ist seit 01.08.2006 in Kraft.

(2) Die Änderung der Gebührentarife treten am 26.07.2019 in Kraft.



GEBÜHRENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Wadgassen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2019

I. Gebühren für das Herstellen und Wiederverfüllen eines Grabes

	€
Einzelgräber	515,00
Familiengräber	515,00
Tiefengräber	
Erstbelegung	610,00
Zweitbelegung	515,00
Urnen	195,00

II. Überlassung von Reihengräbern

	€
für Personen bis 5 Jahre	250,00
für Personen über 5 Jahre	800,00
Urnen	495,00
Anonymes Urnengrab	795,00
Totgeburten	0,00

III. Nutzungsrecht an Grabstätten

A) Wahlgräber (Familiengräber)

	€
Familiengrab (je Grabstelle)	1.350,00
Urnen je Grabstelle	495,00
Tiefengräber (zwei Beisetzungen)	1.350,00
Urnenwand (Je Kammer)	1.700,00
Urnenstele (Je Kammer)	1.700,00

B) Wiedererwerb des Nutzungsrechts volle Gebühr

C) Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte berechnet sich die Gebühr nach der Zahl der angefangenen Verlängerungsjahre gemäß Abschnitt III A) und den Bestimmungen der Friedhofsordnung. Der sich ergebende Betrag ist auf volle EURO aufzurunden.



IV. Rasengräber

Für die Anlage und die Pflege eines Rasengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Einzelgräber	2.420,00
Familiengräber	4.840,00
Urneneinzelgrab	1.120,00
2-stelliges Urnengrab	1.615,00
4-stelliges Urnengrab	2.605,00

V. Baumgräber Spurker Friedhof

Für die Anlage und Pflege eines Baumgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Urnenröhre mit zwei Urnen	2.600,00
Urnenröhre mit vier Urnen	4.250,00

VI. Baumgräber Friedhof Friedrichweiler

Für die Anlage und Pflege eines Baumgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Urneneinzelgrab	1.700,00
2-stelliges Urnengrab	2.400,00
4-stelliges Urnengrab	3.400,00

VII. Gemeinschaftsgrab mit individuellem Grabdenkmal

Für die Anlage und Pflege eines Gemeinschaftsgrabes mit individuellem Grabdenkmal werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Urnengrab	1.400,00

VIII. Gemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabdenkmal

Für die Anlage und Pflege eines Gemeinschaftsgrabes mit gemeinsamem Grabdenkmal werden folgende Gebühren erhoben:



	€
Urnengrab	1.900,00

IX. Gräber mit individueller Gestaltung (Spurker Friedhof)

	€
Urne je Grabstelle	595,00
Einzelreihengrab für Personen über 5 Jahre	1.050,00
Familiengrab (Je Grabstelle)	1.850,00

X. Umbettung und Ausgrabungen

Für Umbettungen und Ausgrabungen werden die tatsächlichen Kosten erhoben, mindestens jedoch die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

A) Umbettungen

	€
a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren	256,00
b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren	153,00
c) Aschenurnen	51,00

B) Ausgrabungen

	€
a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren	256,00
b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren	153,00
c) Aschenurnen	26,00

XI. Abräumen von Gräbern

	€
a) Abräumung je Grab	150,00
b) Entsorgungskosten je Grab	50,00



GEMEINDE WADGASSEN

c) Abräumung je Urnengrab	75,00
d) Entsorgungskosten je Urnengrab	25,00

Erhöhter Entsorgungsaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

XII. Benutzung der Baulichkeiten

Für die Nutzung der Leichenhalle (Kühlung oder Trauerhalle) werden pro Tag 100,00 EUR berechnet, aber höchstens ein Maximalbetrag i. H. v. 300,00 EUR.

Wadgassen, den 18.07.2019

Der Bürgermeister:

Sebastian Greiber